

20.04.2015
Drucksache 053/15

Fortführung des Modellprojekts "Schulbegleiter" an den kreiseigenen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung"

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	12.05.2015	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	22.06.2015	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert

Budget	50	Arbeit und Soziales
Produktgruppe	50.03	Teilhabe- und Förderleistungen
Produkt	50.03.04	Eingliederungshilfe
Haushaltsjahr	2015	Ertrag/Einzahlung [€] 0,00
		Aufwand/Auszahlung [€] 150.000,00

Beschlussvorschlag

Das Modellprojekt „Schulbegleiter“ an den kreiseigenen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ wird bis einschließlich des Schuljahres 2017/18 fortgeführt.

Sachbericht

1. Ausgangslage

Kinder und Jugendliche, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe – (SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder die von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, haben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) dann Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Liegt bei dem Kind oder Jugendlichen eine geistige oder körperliche sowie auch eine Mehrfachbehinderung vor, ist für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe der Sozialhilfeträger zuständig. Ist eine seelische Behinderung gegeben, liegt die Zuständigkeit beim Jugendhilfeträger. Gleiche Zuständigkeiten gelten bei einer drohenden wesentlichen Behinderung.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zählen u.a. auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, die seitens des Sozialhilfeträgers nach § 54 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII zu gewähren sind, wenn ohne diese Hilfen eine angemessene Schulbildung nicht sichergestellt werden kann. Umfasst werden von dieser Hilfe alle Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Kind oder Jugendlichen den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Eine dieser Maßnahmen stellt der Einsatz einer unterstützenden Kraft, hier: Schulbegleitung, auch Schulassistentin oder Integrationshelfer genannt, dar.

Vorrangig und auch zunehmend werden Schulbegleiter im Rahmen der schulischen Inklusion an Regelschulen eingesetzt. Jedoch ist, trotz vorhandener sonderpädagogischer Fachkräfte, ein Einsatz von Schulbegleitern in Förderschulen nicht ausgeschlossen. Immer dann, wenn die Art und Schwere der Behinderung so weit über das übliche Maß hinausgeht, dass auch die spezielle Schulform ihre Aufgabe ohne Einschaltung zusätzlicher Kräfte nicht erfüllen kann oder die Schule den zusätzliche Hilfebedarf tatsächlich nicht erfüllt, ist eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung im Einzelfall zu gewähren. Entsprechende gerichtliche Feststellungen hierzu wurden sowohl durch das OVG NRW mit Urteil vom 12.06.2002, Az. 16 A 5013/00 als auch durch das LSG BW, Beschluss vom 09.01.2007 . Az. L 7 SO 5701/0g ER-B getroffen. Ob und inwiefern im Einzelfall der Einsatz eines Schulbegleiters, auch in einer Förderschule, erforderlich ist, wird durch den Sozialhilfeträger in Kooperation mit der zuständigen Ärztin des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz (FB 53) regelmäßig unter Berücksichtigung einer ausführlichen Stellungnahme der betroffenen Schule geprüft.

Insofern sind an den beiden Förderschulen des Kreises Unna mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in Bergkamen-Heil und Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede, bereits seit Jahren eine Reihe von Schulbegleitern eingesetzt.

In Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 21.12.2010 zur „Einrichtung eines schulbezogenen Leistungspool“ für Integrationshelfer (jetzige Bezeichnung: Schulbegleiter) an den vorgenannten Schulen ist mit dem Schuljahr 2012/13 das auf drei Schuljahre angelegte Modellprojekt „Schulbegleiter“ gestartet. Hinsichtlich der ausführlichen Beschreibung des Projektes wird auf die Drucksache 142/12 verwiesen.

Mit Ablauf des aktuellen Schuljahres am 31.07.2015 endet der Zeitraum des Projektes an den Förderschulen.

2. Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Schulbegleiter“

Hier wird zunächst auf den „Bericht zur Schulbegleitung im Kreis Unna, Ziffer 8.1“, Drucksache 116/14, verwiesen, der die ersten zwei Erprobungsjahre reflektiert und einen Ausblick auf das aktuelle Schuljahr enthält. Der entsprechende Auszug ist in der **Anlage 1** nochmals beigefügt.

Ergänzend ist hier zunächst anzumerken, dass im Laufe des Modellprojekts die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die Schulbegleiter aus dem Pool bereit gestellt werden, kontinuierlich angewachsen ist. Im Einzelnen hat sich die Anzahl der aus dem Pool begleiteten Schülerinnen und Schüler wie folgt entwickelt:

Schule	Schuljahr 2012/13	Schuljahr 2013/14	Schuljahr 2014/15
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	1	4	10
Karl-Brauckmann-Schule	3	6	6
Insgesamt	4	10	16

2.1 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz

Weiterentwickelt hat sich auch die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Unna e.V. (DRK) als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ). Aufgrund der Erfahrungen der ersten beiden Schuljahre hat sich ab dem Schuljahr 2014/15 die Durchführung einer „Basisqualifikation für Schulbegleiter“ durch das DRK vor Beginn des Einsatzes der Teilnehmer des FSJ etabliert. Das Programm dieser ersten und vorbereitenden Seminarwoche, die regelmäßig am Ende der Sommerferien vor Beginn des neuen Schuljahres stattfindet, wurde seitens des DRK in Zusammenarbeit mit den Schulen den Bedürfnissen der Einrichtungen angepasst.

Der aktuelle Kostensatz des DRK für den Einsatz eines FSJlers liegt bei 701,53 €/Monat (Stand: 01.08.2014).

2.2 Erfahrungsaustausch mit den Schulen

Seitens des Kreises Unna haben regelmäßig separate Erfahrungsaustausche sowohl mit den beiden Schulleitungen als auch mit den in den Schulen tätigen FSJ Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller Schuljahre stattgefunden. Bis auf Einzelprobleme waren dabei die Rückmeldungen durchweg positiv.

Auf Wunsch des Kreises Unna hat das DRK im Oster-Seminar bei den aktuell eingesetzten FSJ'lern eine Befragung zu den Erfahrungen und Einschätzungen durchgeführt. Das Ergebnis dieser Befragung, das den überwiegend positiven Eindruck bestätigt, ist als **Anlage 2** beigefügt.

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familie und Gleichstellung am 12.05.2015 erfolgt ein ergänzender mündlicher Erfahrungsbericht aus der Sicht der beiden betroffenen Förderschulen.

Vorbehalte von Eltern gegen den „Schulbegleiter-Pool“ sind bisher weder in den beiden Schulen noch unmittelbar beim Kreis Unna vorgetragen worden.

3. Weiterführung des Modellprojekts „Schulbegleiter“

Die Grundidee des „Schulbegleiter-Pools“ besteht darin, die Beschulung behinderter Kinder soweit wie unter den jetzigen rechtlichen Rahmenbedingungen möglich durch die vorrangig verantwortliche Schule zu ermöglichen. Die Schule sollte dadurch gestärkt werden, dass ihr die Dienst- und Fachaufsicht sowie das

Weisungsrecht bezüglich der Schulbegleiter zugewiesen wird, um flexibel und situationsgerecht auf die persönlichen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler und die schulischen Bedarfe gleichermaßen reagieren zu können (siehe auch Drucksache 142/12).

Im ersten Quartal 2015 wurden Gespräche mit den Leitungen der beiden Förderschulen geführt, um zu erörtern, wie auf die Beendigung der Modellphase mit Ablauf des aktuellen Schuljahres reagiert wird:

- Erstes wichtiges Ergebnis war, dass die Modellphase noch nicht in eine Regelphase übergeleitet werden kann. Bekanntlich ist der „Schulbegleiter-Pool“ in den drei Jahren der Modellphase nur für Neufälle zum Tragen gekommen. Bestandsfälle blieben hingegen unangetastet, sodass in diesen Fällen eine weitere Versorgung durch externe Dienstleister sichergestellt wurde. Diese Praxis hat dazu geführt, dass eine Ablösung vom bisherigen System nur teilweise erreicht werden konnte.
Aktuell werden an der Friedrich-von-Bodenschwingh-Schule 21 Schülerinnen und Schüler mit einer Unterstützung durch einen Schulbegleiter beschult, davon 10 durch Pool-Kräfte. An der Karl-Brauckmann-Schule erhalten ebenfalls 21 Schülerinnen und Schüler Hilfestellung durch Schulbegleiter, davon 6 durch Pool-Kräfte und 7 werden im Rahmen von Ressourcenbündelung durch 3 Schulbegleiter betreut, die durch einen Dienstleister zur Verfügung gestellt werden. Es wird noch mehrere Schuljahre dauern, bis eine vollständige Umstellung auf den „Schulbegleiter-Pool“ erreicht werden kann.
- Zweites wichtiges Ergebnis war, dass alle Beteiligten ein hohes Interesse daran haben, das Modellprojekt fortzuführen.
Für das Schuljahr 2015/16 wurde z.B. in Aussicht gestellt, dass - jeweils in Abstimmung mit den Eltern/Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schülern - sowohl ein Wechsel von Bestandsfällen in die Poolversorgung als auch eine Ressourcenbündelung möglich sei. Die Ressourcenbündelung, die eine Abkehr von der klassischen 1:1 Betreuung darstellt, sei insbesondere für Schülerinnen und Schüler der Ober-/Berufspraxisstufe vorgesehen, um diese gezielter auf ein zukünftiges Erwerbsleben, z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen, vorzubereiten. Angesichts der jährlich wachsenden Anzahl der Schulbegleiter im „Pool“ muss ohnehin erwartet werden, dass sich die 1:1 Betreuung rückläufig entwickelt und dafür zunehmend eine Ressourcenbündelung erfolgt. Auch von der zuständigen Ärztin des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz wird bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Schulbegleitung zunehmend die Frage aufgeworfen, ob die Schülerin/der Schüler für eine Ressourcenbündelung im „Pool“ geeignet ist.

Die Erfahrungen der bisherigen Modellphase haben gezeigt, dass die Poollösung geeignet ist, den sozialhilferechtlichen Bedarf an Schulbegleitung an den beiden Förderschulen zu decken. Auch die Zusammenarbeit mit dem DRK und der Einsatz von FSJlern haben sich grundsätzlich bewährt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das Modellprojekt für drei weitere Schuljahre bis zum 31.07.2018 fortzusetzen. In dieser Zeit ist davon auszugehen, dass sich an beiden Förderschulen das Verhältnis der Schulbegleiter, die aus dem Pool gestellt werden, zu denen, die durch einen Anbieter zur Verfügung stehen, zugunsten der Pool-Variante weiter verschieben wird. In Einzelfällen wird auch zu entscheiden sein, ob eine Schülerin/ein Schüler nicht eher einen „lebenserfahrenen“ Schulbegleiter oder aufgrund des Behinderungsgades sogar eine Fachkraft benötigt. Auch hierzu gilt es weitere Erfahrungen zu sammeln. Am Ende der zweiten Modellphase wird auch die Frage zu beantworten sein, ob sich die Anzahl der Schulbegleiter - jenseits einer Einzelfallentscheidung - an der Anzahl der Klassen oder der Schüler orientieren kann.

Anlagen

- Auszug aus dem „Bericht zur Schulbegleitung“ vom 19.08.2014
- Ergebnisse der Befragung der FSJ im Schulbeleiter-Pool 2014/2015